

Die Arbeitszeitfrage in den kantonalen Irrenheil- und -pflegeanstalten

Autor(en): **Henggeler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Es wird noch lange dauern, bis derartige Pläne, die eine Umstellung der ganzen Produktion und des Güteraustausches mit sich bringen, verwirklicht sind. Doch möchten wir hier die Frage aufwerfen, ob nicht heute schon die vorübergehende Einreise von Arbeitern, vor allem von jungen Arbeitern in fremde Staaten erleichtert werden könnte. Jeder Fortschritt im Transportwesen, jede neue Verkehrslinie, werden jeweils mit Jubel von den Arbeiterzeitungen der ganzen Welt begrüßt. Aber wer benützt diese Transportmittel; ist es der Arbeiter? An wen richten sich die Plakate, die der Propagandadienst fremder Staaten zur Einladung der Reiselustigen in unsern Bahnhöfen aufhängt?

Wir glauben, dass auch der Arbeiter des 20. Jahrhunderts das Recht beanspruchen darf, ein Stück Welt kennen zu lernen. Die an sich lobenswerten ein- und zweiwöchigen Kollektivreisen der Bildungsvereine genügen dafür nicht. Wie im Film ziehen in solchen bis zur letzten Minute ausgenützten Ferienfahrten Museen, Bauten, Menschen in rascher Aufeinanderfolge an uns vorbei. Wenn wir ein Stück fremder Welt wirklich erfassen wollen, so bedarf es eines längeren Aufenthaltes, wir müssen im fremden Land leben, wir müssen dort arbeiten können.

Ein solches Arbeitsjahr im Ausland wird sich schon heute trotz der Arbeitslosigkeit verwirklichen lassen, wenn wir die jungen Arbeiter gegenseitig austauschen. Ein derartiger Austausch würde dem unter der Mechanisierung und Rationalisierung leidenden, nur zu oft auf einen engen Horizont angewiesenen Arbeiter eine Bereicherung seines ganzen Lebens bringen. Sie würde dem kulturellen Aufstieg des Arbeiters und zugleich der internationalen Annäherung des Proletariates dienen. Um eine Ausbeutung der fremden Sprache vielleicht nicht mächtigen Arbeiter zu verhindern, müssten die Gewerkschaften über den Austausch eine Kontrolle ausüben. Sollte durch das Internationale Arbeitsamt, in dem ja auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund vertreten ist, die Organisation eines solchen Austausches von jungen Arbeitern nicht möglich sein?

Die Arbeitszeitfrage in den kantonalen Irrenheil- und -pflegeanstalten.

Von J. H e n g g e l e r, V. P. O. D., Zürich.

Das Personal der kantonalen Irrenheil- und -pflegeanstalten ist heute zum weitaus grössten Teil im Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste organisiert. Es ist seit 1920 in einem besonderen Anstaltskartell zusammengefasst. Der Aufbau der Organisation in diesen Betrieben ist äusserst schwierig und

mühsam. Das Personal ist heute noch isoliert und deshalb dem Organisationsgedanken schwer zugänglich. Die Anstellungsverhältnisse in den Anstalten sind immer noch rückständige im Vergleich zum übrigen Staatspersonal.

Eines der brennendsten Probleme, das das Anstaltspersonal seit jeher und heute noch beschäftigte, ist die Arbeitszeitfrage. Vor dem Kriege begann in den Anstalten der Arbeitstag in der Regel morgens 5 Uhr und dauerte bis abends 8 oder 9 Uhr. Von Pausen konnte nicht gesprochen werden. Zu dieser Arbeitszeit musste das Personal in der Regel noch halbe Nachtwachen leisten. Ständige Nachtwachen kannte man damals noch nicht. Die Freizeit war äusserst knapp bemessen. Pro Woche ein halber Freitag von 9 Stunden. Dazu 8—24 sogenannte Urlaubstage pro Jahr. Das verheiratete Personal hatte pro Woche 1—2 Freinächte. Es herrschte die Praxis, dass die Ausgänge und Urlaubstage zusammengelegt wurden. Wollte jemand z. B. $1\frac{1}{2}$ Tage von der Anstalt weg, musste er vier Ausgänge opfern. Bei Verbindung mit einem Urlaubstag wurde dem Verheirateten ein Ausgang, eine Freinacht und ein Urlaubstag angerechnet, dem ledigen Personal zwei Ausgänge und ein Urlaubstag. Für die Nacht musste also auch ein halber Freitag geopfert werden. Unter solchen Verhältnissen war es nichts Seltenes, dass ein Pfleger 6—8 Wochen ununterbrochen hinter den Anstaltsmauern bleiben musste. Das System, dass derjenige, der am längsten nicht im Ausgang war, den Vorrang hatte, sorgte dafür, dass diese Fälle nicht zu selten wurden. Wie in der damaligen Zeit die Freizeit des Personals bewertet wurde und welche Disziplinargewalt in den Anstalten herrschte, zeigt folgendes Beispiel: Wenn ein Kollege oder eine Kollegin einige Minuten zu spät vom Ausgang heim kam, wurde zur Strafe ein halber Freitag abgeschrieben. Die Anstaltsreglemente sahen den Entzug von Freizeit als Disziplinarmittel offiziell vor.

Die Kriegsnot mit ihrem Mangel an Nahrung und Brennstoffen sorgte für eine Verkürzung des Arbeitstages. Die Patienten mussten nicht mehr um 5 Uhr aufstehen. Das zweite Frühstück fiel aus. Man konnte Licht und Heizung sparen. Die Tagwacht wurde in den meisten Anstalten auf halb 7 Uhr angesetzt, und fast überall blieb es auch bei dieser neuen Ordnung. Das Personal kam damit zu einem etwas kürzeren Arbeitstag. Das organisierte Personal verlangte aber mehr. Pro Woche ein ganzer Freitag von 24 Stunden und Verlängerung der Ferien war die Forderung. Die Regierungen konnten zu einer Zeit, in der der Industriearbeiterschaft die 48stundenwoche bewilligt werden musste, nicht mehr ablehnen. Auch für das Anstaltspersonal bekam das Wort « Sechs Tage sollst du arbeiten, am siebenten aber ruhen » Geltung. Der Verheiratete hatte das Verlangen, öfters zu seiner Familie heimzukommen, deshalb die Forderung nach mehr Freinächten. Einzelne Anstaltsgruppen führten mit ihren Behörden jahrelange Verhandlungen wegen Abendausgängen. Die halben Nachtwachen

wurden bekämpft und die Forderung auf Einführung von besonderen Nachtwachen aufgestellt. In allen diesen Fragen konnten mehr oder weniger weitgehende Zugeständnisse erreicht werden. Aber immer noch bestand die Tatsache, dass der Arbeitstag 14 bis 16 Arbeitsstunden zählte. An allen Konferenzen des Anstaltskartells wurde die Forderung auf Verkürzung der täglichen Arbeitszeit erhoben. Man war sich darüber klar, dass das Arbeitszeitproblem das wichtigste sei. Ohne eine verkürzte Arbeitszeit kein Loskommen vom Kost- und Logiszwang, keine Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung. Ohne diese aber auch kein Anteil am Kultur- und Familienleben und damit eine körperliche und geistige Verkümmern des Pflegepersonals. Wir wiesen deshalb auch mit allem Nachdrucke darauf hin, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht in letzter Linie den uns anvertrauten Kranken zugute kommen werde.

Das Anstaltskartell gab Anfang 1924 eine Schrift « Einblick ins schweizerische Anstaltsleben » heraus. Darin wurden die verschiedenen Fragen der Anstellungsverhältnisse des Anstaltspersonals einer breiteren Öffentlichkeit unterbreitet. Mit allem Nachdruck wurde auf die unhaltbaren Zustände in bezug auf die Arbeitszeit aufmerksam gemacht und eine Vermehrung der Freizeit gefordert. In jeder Nummer der « Kranken- und Irrenpflege » erschienen Artikel, die sich mit dieser Frage beschäftigten. In der Friedmatt, wo im Jahre 1919 die 48stundenwoche eingeführt worden war, wollte man 1924 dem Personal diese Wohltat wegnehmen und die Arbeitszeit wieder auf 12 Stunden pro Tag ausdehnen. Das Personal setzte sich einmütig zur Wehr und reichte die Kollektivkündigung ein. Angesichts dieser Haltung musste die Regierung nachgeben. Es kam zu einem Kompromiss auf der Grundlage der 54stundenwoche.

In dieser Situation war es notwendig, dass das Anstaltskartell zur Arbeitszeitfrage in aller Form Stellung bezog. Der Einladung zur Kartellkonferenz vom 9. November 1924 in Zürich folgten 91 Kollegen und Kolleginnen aus vielen Anstalten der Schweiz. Der starke Aufmarsch war ein Zeichen, dass die Kollegenschaft den Ernst der Stunde erfasst hatte. Nach Anhörung eines instruktiven Referates der Kollegin Marie Friedrich (Berlin), erhielt der Kartellvorstand den Auftrag, in allen Anstalten eine Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden pro Tag einzuleiten. In dieser Zeit sollte die Dienstbereitschaft inbegriffen sein. Die Bewegung war als erste Etappe zur Erringung des Achtsturentages gedacht. Das Referat wurde wiederum in einer Broschüre veröffentlicht.

In der Praxis aber ging der Kampf um Vermehrung der Ausgänge und Freinächte weiter. Keine Anstaltssektion konnte sich dazu aufschwingen, die Forderung auf einen begrenzten Arbeitstag zu erheben. Man versuchte, eine Reduktion der Arbeitszeit auf die obenerwähnte Art zu erreichen. Allerdings müssen wir

dazu bemerken, dass 1924 bis 1927 die meisten Verbandssektionen in Lohnbewegungen standen. Der im Jahre 1922 durchgeführte Lohnabbau musste beseitigt werden. Die Voraussage, dass sich die Kosten der Lebenshaltung noch mehr senken werden, hatte sich nicht erfüllt. Damit war in vielen Pflegerfamilien wieder eine krasse Notlage eingezogen. Der Verband musste in erster Linie diese ärgsten Uebelstände zu beseitigen trachten. Dass dies bis heute noch nicht überall und restlos gelungen ist, hängt wiederum mit der Arbeitszeitfrage zusammen. Immerhin konnten da und dort Fortschritte erzielt werden. Ein Lichtblick war, dass 1926 in Bel-Air der zehnstündige Arbeitstag eingeführt wurde. Damit bestehen zur Zeit zwei schweizerische Anstalten mit Schichtenbetrieb und Externat. Wir waren damit nicht mehr gezwungen, auf ausländische Anstalten zu verweisen.

Um die ganze Frage vorwärtszutreiben, nahm am 10. Juni 1928 wiederum eine Anstaltskonferenz zum Problem der Arbeitszeitverkürzung Stellung. Während man sich früher damit begnügte, die grundsätzliche Forderung auf Einführung des Achtstundentages und später des Neunstundentages aufzustellen, galt es diesmal, endlich einmal Ernst zu machen. Ausgehend von der Tatsache, dass das Mittel der Arbeitszeit in sämtlichen Anstalten 12 Stunden pro Tag ergab, wurde die Parole ausgegeben, eine Reduktion auf dieses Mass anzustreben. Die Anstaltssektionen verpflichteten sich erneut, entsprechende Bewegungen einzuleiten. Um auch den Einwand, ein solcher Arbeitstag könne praktisch nicht durchgeführt werden, ohne dass der Anstaltsbetrieb und damit die Patienten darunter leiden müssen, zu entkräften, wurden die Vorstände verpflichtet, genaue Schichtenpläne aufzustellen. Das war nicht sehr leicht und die Kollegen studierten einige Zeit daran herum. Ihre Arbeit wurde wesentlich erleichtert dadurch, dass Herr Prof. Dr. Ch. Ladame in Genf eine genaue Schilderung der in seiner Anstalt seit 2 Jahren durchgeführten Reformen gab. Der Kartellvorstand sorgte dafür, dass seine Darlegungen in einer Broschüre publiziert wurden. Die Ausführungen von Professor Dr. Ladame waren für unsere Bewegung von grösster Bedeutung.

Zum erstenmal betonte ein schweizerischer Anstaltsleiter die Notwendigkeit einer Reduktion der Arbeitszeit öffentlich. Mit aller Deutlichkeit stellt er fest, dass eine solche Massnahme im Interesse der Anstalt liege. Das Personal sei viel leistungsfähiger, da es ausgeruht den Dienst wieder antreten könne. Die Patienten seien besser gehalten und leiden auch unter einem häufigeren Wechsel in keiner Weise. Eine Reihe von Einwänden, die vor allem von der Aerzteschaft erhoben wurde, widerlegte der Verfasser auf das schlagendste.

Der Kartellvorstand hatte die Pflicht, die günstige Situation auszunützen. Er unterbreitete der Sanitätsdirektoren-Konferenz eine gutbegründete Eingabe, in der eine allgemeine Reduktion der Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag postuliert wurde. Der Ein-

gabe, die mit reichlich Material belegt war, wurde u. a. auch die Broschüre von Prof. Dr. Ladame beigelegt. In der Frühjahrskonferenz 1930 der Sanitätsdirektoren wurde zu unserer Eingabe endgültig Stellung bezogen. Wir hatten die Genugtuung, dass die Sanitätsdirektoren-Konferenz unser Postulat den kantonalen Regierungen empfahl. Wenn es auch kein Beschluss war, der unmittelbare Resultate zeitigte, so bedeutete diese Empfehlung für uns viel. Man hat unsere Forderung im Grundsatz anerkennen müssen. Die Konferenz ging so weit, als sie überhaupt gehen konnte.

Auf dem Gebiete des Bundes zeigt sich ebenfalls die Möglichkeit, für die Regelung der Ruhezeit des Krankenpflegepersonals etwas zu unternehmen. Es ist ein *eidgenössisches Ruhetagsgesetz* in Vorbereitung. Wir richteten durch den Gewerkschaftsbund das Begehren an den Bundesrat, es sei auch das Krankenpflegepersonal dem Gesetz zu unterstellen. Unsere Forderung wurde von einer Reihe von Organisationen unterstützt. Der Bundesrat lehnte mit der gleichen Begründung ab wie bei der Ausbildungsfrage. Er musste zwar anerkennen, dass unser Verlangen berechtigt sei, stützte sich aber auf das Fehlen der verfassungsrechtlichen Grundlage. In der nationalrätlichen Kommission versuchte Kollege Dr. Oprecht, die Unterstellung durchzubringen. Leider mit dem gleichen negativen Erfolg. Auch dort die grundsätzliche Anerkennung, auch dort die Angst vor der Souveränität der Kantone.

Die Kommission beschloss, ein Postulat einzureichen, das eine Aenderung der Verfassung verlangt, um die rechtliche Grundlage für die Regelung der Ruhetagsfrage im Krankenpflagedienst zu schaffen.

Im Kanton Zürich sorgten wir dafür, dass in eine Initiative, die die Arbeitszeit für die dem Fabrikgesetz nicht unterstellte Arbeitnehmerschaft regeln will, auch das Anstaltspersonal einbezogen wurde. Wir postulierten dort die Einführung der 60stundenwoche.

Das Wichtigste in der Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit sind aber die Aktionen, die bis heute in den einzelnen Kantonen eingeleitet wurden. Als erste reichten die Kollegen von der Rosegg-Solothurn die Forderung auf Einführung des Zehnstundentages ihrer Regierung ein. Bald folgten die Anstalten Waldau-Bern, Breitenau-Schaffhausen und die drei zürcherischen Anstalten nach. Im Kanton Zürich haben die Aufsichtskommissionen der Anstalten zu den Eingaben Stellung genommen. Auch dort musste die Notwendigkeit einer Arbeitszeitreduktion anerkannt werden, nachdem die Anstaltsleiter die praktische Durchführbarkeit zugeben. Im Burghölzli wurden durch praktische Versuche die Schichtwechsel erprobt. Die Versuche gelangen glänzend. In all den erwähnten Kantonen stehen wir dicht vor dem Entscheide. Von allen Einwänden ist eigentlich nichts übriggeblieben. Die Lösung ist letzten Endes nur eine Frage der Finanzen. Da eine Reduktion auf 10 Stunden pro Tag wesentlich mehr Personal be-

dingt, ist diese Seite der Frage allerdings geeignet, Gegner auf den Plan zu rufen. Wir erwarten aber, dass den massgebenden Instanzen die Gesundheit und das Menschentum des Personals mehr sein wird als Geld. Wir haben ein grosses moralisches und ethisches Recht auf unserer Seite. Die Behörden würden sich ein bedenkliches Zeugnis ausstellen bei Ablehnung des Begehrens des Personals auf Verkürzung der Arbeitszeit. Das Anstaltspersonal aber wird nicht ruhen, bis sein Postulat erfüllt ist.

In der nächsten Zeit wird also diese Frage der Regelung der Arbeitszeit verschiedene Kantonsregierungen und Parlamente beschäftigen. Die Widerstände, die sich einer Verwirklichung unserer Forderung entgegenstellen, sind ausserordentlich gross. Der Schritt vom 15- bis 16stündigen Arbeitstag zu einem 10stündigen bedingt eine grosse Personalvermehrung. Damit erwachsen den Kantonen grosse Aufwendungen. Im Kanton Zürich ist mit einer Mehrbelastung des Budgets von etwa 300,000 Franken zu rechnen. Wir müssen uns also darauf gefasst machen, dass die Regierungen aus finanziellen Motiven heraus Widerstand leisten. Um so mehr sind wir auf die Unterstützung der Arbeiterschaft angewiesen. Ihre Vertreter in den Regierungen und Parlamenten müssen uns helfen. Es gilt, das am schlechtest gestellte Staatspersonal zu heben; es gilt aber vor allem, das Personal in den Stand zu setzen, dass es seinen schweren und verantwortungsvollen Dienst am Kranken auch erfüllen kann.

Wirtschaft.

Die Konjunktur im dritten Vierteljahr.

Die Weltwirtschaftskrisis war in den letzten drei Monaten eher im Zunehmen begriffen als im Rückgang. In den wenigen Ländern, die bisher noch gute Konjunktur aufwiesen, ist nun ebenfalls eine Verschlechterung eingetreten. Neu auftretende Störungsfaktoren, wie die politischen Wirren in Südamerika und die Beunruhigung, die das deutsche Wahlergebnis hervorgerufen hat, trugen natürlich auch nicht zur Erholung bei. Nun stehen wir vor dem Winter, der ohnehin die Arbeitslosenziffern vergrössern wird. Auch die Aussichten für die nächsten Monate sind daher trübe; es ist noch keine Besserung zu erwarten.

Der Geldmarkt steht immer noch stark unter den Wirkungen der Krisis und des Preissturzes auf Rohstoffen. Das Kapitalangebot hat sich verstärkt, in der Schweiz um so mehr, als wieder gewaltige Summen Fluchtkapital auf dem schweizerischen Markt Anlage suchten. Der Privatdisponstsatz sank bis auf 1,5 Prozent im Durchschnitt des Monats Oktober. Das ist 1,8 Prozent unter dem Niveau, das in den letzten beiden Jahren innegehalten wurde. Der Zinsfuss für langfristiges Kapital ist nun auch in etwas rascherem Tempo zurückgegangen als bisher. Die Rendite der goldgeränderten Werte (Bundes- und S. B. B.-Anleihen) ist unter 4 Prozent gesunken; sie ist nun etwa $\frac{1}{2}$ Prozent niedriger als im Jahre 1929. Der Hypothekarzinsfuss wird von den Kantonalbanken allmählich auf 5 und $4\frac{3}{4}$ Prozent abgebaut, also ebenfalls um etwa 0,5 Prozent.